

## **Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und junge Erwachsene**

### **§ 25a Abs. 1 Aufenthaltsgesetz**

#### **Voraussetzungen**

#### **Wer kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erhalten?**

- a. Personen ab 14 Jahren bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres,**
  - Für das Mindestalter ist der Zeitpunkt der Entscheidung und für das Höchstalter der Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich. D.h. der Antrag kann bereits (kurz) vor Erreichen des 14. Lebensjahres und bis zum Tag vor dem 27. Geburtstag gestellt werden.
  - Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist auch nach Vollendung des 27. Lebensjahres möglich, wenn die übrigen Voraussetzungen weiterhin vorliegen.
- b. die zum Antragszeitpunkt Inhaber\*in einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG oder seit mindestens 12 Monaten geduldet sind und**
  - Ausreichend ist, dass Duldungsgründe vorliegen; einer schriftlichen Duldung bedarf es nicht.
  - Personen mit einer anderen Aufenthaltserlaubnis als § 104c AufenthG oder einer Aufenthaltsgestattung zum Antragszeitpunkt können die Aufenthaltserlaubnis nicht erhalten.
  - Personen mit ungeklärter Identität und einer sog. „Duldung light“ (§ 60b AufenthG) können die Aufenthaltserlaubnis nicht erhalten.
- c. einen mindestens dreijährigen Voraufenthalt mit Duldung, Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsgestattung haben und**
  - Zeiten mit „Duldung light“ (§ 60b AufenthG) werden grundsätzlich nicht angerechnet. Ausnahme: Bei Inhaber:innen eines Chancenaufenthaltsrechts nach § 104c AufenthG werden auch die Zeiten mit „Duldung light“ angerechnet.
  - Eine Unterbrechung des Aufenthalts von bis zu 3 Monaten ist unschädlich.
- d. 3 Jahre erfolgreich eine Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben haben und**
  - Die Schule muss nicht durchgehend besucht worden sein, einzelne Schuljahre sind addierbar.
  - Bei besonders herausragenden Schulleistungen oder nachweislich unverschuldet verzögertem Bildungszugang oder wenn junger Volljähriger erst kurz nach Vollendung des 27. Lebensjahres (Aus)Bildungsabschluss erfolgreich besteht, kann auch bei kürzerem Schulbesuch Aufenthalt erteilt werden.
  - Anerkannte Schulen: Alle staatlichen und staatlich anerkannten allgemeinbildenden, berufsbildenden oder berufsqualifizierenden Bildungseinrichtungen, Berufsschulen und Förderschulen.
  - Anerkannte Abschlüsse: Alle anerkannten Abschlüsse, z.B. auch Hauptschulabschluss, anerkannter Abschluss von Abendschulen oder abgeschlossene Berufsausbildung.

- Ein erfolgreicher Schulbesuch kann auch bei Wiederholung einer Klassenstufe im Einzelfall anzunehmen sein, wenn eine positive Zukunftsprognose vorliegt, z.B. weil Verbesserungen der Noten absehbar sind.
  - Ein erfolgreicher Schulbesuch bzw. der Erwerb eines Abschlusses ist nicht erforderlich, wenn diese wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Krankheit/Behinderung nicht erreicht werden können.
- e. es gewährleistet erscheint, dass sie sich in die hiesigen Lebensverhältnisse einfügen werden können (positive Integrationsprognose) und**
- Maßgeblich für die Integrationsprognose ist die Gesamtschau aller Umstände des Einzelfalls bspw. anhand der Aufenthaltsdauer, der Sprachkenntnisse, der (Schul)Abschlüsse, dem sozialen Umfeld, etwaigem ehrenamtlichem Engagement und der Wahrscheinlichkeit eines erfolgreichen Berufseintritts.
  - Negativ gewertet werden können rechtskräftige Verurteilungen wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten. Nach dem Bundeszentralregistergesetz getilgte strafrechtliche Verurteilungen sind nicht relevant. Der Erteilung entgegen steht regelmäßig auch eine Verurteilung (nach Erwachsenenstrafrecht) zu Geldstrafen in erheblichem Umfang, der ab 100 Tagessätzen angenommen wird.
  - Dabei dürfen Hindernisse, die sich aus dem Duldungsstatus ergeben, wie z.B. Beschäftigungsverbote, nicht nachteilig gewertet werden. Für die Prognoseentscheidung gilt ein großzügiger Maßstab.
- f. keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie die freiheitlich demokratische Grundordnung (FDGO) missachten**
- Ein positives Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung ist nicht erforderlich.
- g. ihren Lebensunterhalt selbst sichern oder ihren Lebensunterhalt zwar nicht selbst sichern und Sozialleistungen beziehen, sich aber in einer schulischen oder betrieblichen Ausbildung oder im Studium befinden**
- Nach Abschluss der Ausbildung/des Studiums kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG auch bei Sozialleistungsbezug erteilt werden, sofern eine positive Integrationsprognose getroffen werden kann.
- h. ihre Identität geklärt ist und sie die Passpflicht erfüllen**
- Sowohl von der Pflicht zur Identitätsklärung als auch von der Passpflicht kann abgesehen werden, wenn
  - alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung/Passbeschaffung ergriffen wurden, aber erfolglos geblieben sind oder
  - die Identitätsklärung/Passbeschaffung unzumutbar ist – weil dazu eine Ausreise erforderlich wäre, die zu einer Unterbrechung der Ausbildung führen würde oder diese aufgrund der Betreuung eigener minderjähriger Kinder nicht möglich ist.

### **Ausschlussgründe:**

#### **Wann ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG ausgeschlossen?**

- a. **Ausgeschlossen sind Personen, die falsche Angaben machen oder über ihre Identität oder Nationalität täuschen, sofern dies die einzige Ursache für die Unmöglichkeit der Abschiebung ist.**
- Falsche Angaben oder Täuschungen seitens der Erziehungsberechtigten sind grundsätzlich nicht zurechenbar, außer diese werden von den Antragsstellenden bewusst wiederholt oder aufrecht erhalten.
  - Nur schädlich, wenn der aktuelle Aufenthalt allein aufgrund dieser Täuschung geduldet wird, nicht wenn eine Täuschung in der Vergangenheit erfolgte und der aktuelle Aufenthalt aufgrund anderer Duldungsgründe geduldet wird.
- b. **Ausgeschlossen ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG zudem dann, wenn ein Ausweisungsinteresse gemäß §§ 5 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 53, 54 AufenthG vorliegt und das öffentliche Interesse an einer Ausreise der Antragstellenden ihr Interesse an einem Verbleib in Deutschland überwiegt. Bei der vorzunehmenden Abwägung sind die persönlichen, insbesondere familiären, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen der Antragstellenden in Deutschland, der Art und Schwere der Straftat, die seit der Straftat verstrichene Zeit und die (nicht vorhandenen) Bindungen zum Herkunftsstaat zu berücksichtigen.**

### **Rechtsfolgen:**

#### **Welche Folgen hat die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG**

- Erteilung einer Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für 3 Jahre
- Anspruch auf Bürgergeld statt auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.
- Einbürgerung möglich, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen.
- Familiennachzug ist nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung deutscher Interessen möglich.

#### **Welche Familienangehörigen können ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht erhalten?**

- a. **Die Eltern oder der personensorgeberechtigte Elternteil eines Minderjährigen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG können ein Aufenthaltsrecht nach § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG erhalten, wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen.**
- Eltern müssen weder die Voraussetzungen der Aufenthaltserlaubnis erfüllen noch geduldet sein.
  - Der Antrag muss vor Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes gestellt werden, dann ist es unschädlich, wenn das Kind volljährig wird, bevor die Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

- Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 S. 1 AufenthG kann auch erteilt werden, wenn ein Asylantrag zuvor als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde.

**b. Minderjährige Geschwister von Minderjährigen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG können eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 Satz 3 AufenthG erhalten, wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen.**

- Geschwister, die mit den Eltern/dem Elternteil in familiärer Gemeinschaft leben.
- Auch Halbgeschwisterkinder von Inhaber:in einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG sind von § 25a Abs. 2 S. 3 AufenthG erfasst.
- Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist nach Eintritt der Volljährigkeit der Geschwister nicht möglich.

**c. Ehe- oder Lebenspartner:in eines Begünstigten nach § 25a Abs. 1 AufenthG können ein Aufenthaltsrecht nach § 25a Abs. 2 Satz 3 AufenthG erhalten, wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen.**

- Ehe- oder Lebenspartner:in lebt in familiärer Lebensgemeinschaft mit Inhaber:in einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1 AufenthG.
- Unter den Voraussetzungen des § 31 AufenthG können sie ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erwerben.

**d. die minderjährigen ledigen Kinder eines Begünstigten nach § 25a Abs. 1 AufenthG können ein Aufenthaltsrecht nach § 25a Abs. 2 Satz 5 AufenthG erhalten, wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen.**

- Familiäre Lebensgemeinschaft muss bestehen.
- Verlängerung nach Eintritt der Volljährigkeit nicht möglich.

**Welche Voraussetzungen müssen Familienangehörige erfüllen, um ein Aufenthaltsrecht zu erhalten?**

**a. Sie müssen ihren bzw. den Lebensunterhalt der gesamten Familie – mit Ausnahme des Lebensunterhalts für den/die Inhaber:in der Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG – vollständig selbst sichern**

- Bei eigenen Kindern kann im Einzelfall von der Lebensunterhaltssicherung abgesehen werden.
- Bei minderjährigen Geschwistern muss die eigenständige Lebensunterhaltssicherung durch die Eltern nachgewiesen werden.

**b. Wenn ihre Identität geklärt ist und sie die Passpflicht erfüllen**

- wobei hiervon abgesehen werden kann, wenn alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung bzw. Passbeschaffung ergriffen wurden, aber erfolglos geblieben sind oder die Identitätsklärung/Passbeschaffung unzumutbar ist.

**Sollten die Erteilungsvoraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige nach § 25a Abs. 2 AufenthG nicht vorliegen, ist alternativ ein Antrag auf Erteilung einer Duldung gemäß § 60a Absatz 2 AufenthG zu stellen.**

## **Wann ist die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige nach § 25a Abs. 2 S. 1 AufenthG ausgeschlossen?**

Ausgeschlossen von einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 S. 1 AufenthG sind Personen,

- a. die wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Geldstrafen von mehr als 50 Tagessätzen oder von mehr als 90 Tagessätzen für Straftaten, die nach dem AufenthG oder dem AsylG nur von Ausländer:innen begangen werden können, verurteilt worden sind oder
- b. die aufgrund falscher Angaben, oder aufgrund von Täuschung über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit oder mangels Erfüllung zumutbarer Anforderungen an die Beseitigung von Ausreisehindernissen ihre Abschiebung verhindern oder verzögern.



Dieses Projekt wird gefördert durch:



**PRO ASYL**  
DER EINZELFALL ZÄHLT.



Niedersächsische  
LOTTO-SPORT-STIFTUNG  
Bewegen · Integrieren · Fördern

Stand: August 2025